

Satzung

des Kleingartenvereins "Am Mühlteich" e.V., Sitz: 06193 Krosigk

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Am Mühlteich Krosigk e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 06193 Krosigk und ist mit diesem Namen mit der Nummer 20957 in das Vereinregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde Saalkreis e.V..
- (4) Der Gerichtsstand ist Halle (Saale).
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Kleingartenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Dem Zweck des Kleingartenvereins sollen vor allem dienen:
 - a) die Verwaltung der Kleingartenanlage und die Weiterverpachtung von Einzelparzellen zur kleingärtnerischen Nutzung an die Mitglieder des Vereins auf der Grundlage des geschlossenen Zwischenpachtvertrages, des Verwaltungsauftrages und der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes;
 - b) die Förderung der Umwelt- und des Landschaftsschutzes;
 - c) die Anlegung, Gestaltung und Erhaltung der Kleingartenanlagen als Teil des öffentlichen Grüns, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
 - d) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit;
 - e) die fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder;
 - f) die Zusammenfassung der Mitglieder in der Kleingartenanlage unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele;
 - g) die Förderung und Pflege der Geselligkeit und des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern;
 - h) der Schutz der Vereinsmitglieder durch Abschluss von Versicherungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen des Kreisverbandes.
- (3) Der Kleingartenverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und geschäftsfähige Personen und deren Ehegatten werden, wenn sie sich im Sinne dieser Satzung betätigen wollen.
Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Personen, die einen Kleingarten bewirtschaften. Jedes Mitglied darf nur einen Kleingarten bebauen und hat die Gartenordnung anzuerkennen. Fördernde Mitglieder sind solche, die ohne einen Garten in einer Vereinsanlage zu bewirtschaften, die Bestrebungen des Vereins in Sinne § 2 der Satzung unterstützen.
- b) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer positiven Entscheidung ist eine Satzung beizufügen. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen.
- c) Mit Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied als anerkannt sobald seine erste Zahlung erfolgt ist.
- d) Einen Kleingarten darf der Verein nur an Vereinsmitglieder unterverpachten. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Zuweisung eines Gartens. Ehepaare die einen Kleingarten übernehmen, können frei entscheiden, wer als aktives Mitglied den Pachtvertrag abschließt.
- e) Auch Personen, die einen Eigentümergegarten innerhalb der Kleingartenanlage haben, können Mitglied des Vereins werden.
- f) Der Verein kann Ehrenmitglieder durch die Mitgliederversammlung ernennen und diese können von Vereinsbeitrag und Gemeinschaftsarbeit befreit werden. Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im allgemeinen oder um den Kleingartenverein besonders verdient gemacht haben.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im Verein ist persönlich und endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Der Austritt erfolgt jährlich durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 13. August gegenüber dem Vorstand und wird in diesem Fall zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres wirksam (auch Ende des Pachtjahres § 9 Abs.2 Bundeskleingartengesetz). Falls ein kündigendes Mitglied diese Frist versäumt, hat der Verein das Recht den Mitgliedsbeitrag und sofern kein Nachfolgepächter gefunden werden kann, auch die Gartenpacht für das nächste Jahr zu verlangen.
- c) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es:
 - gemäß § 8 und § 9 Abschnitt 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz der Kleingarten gekündigt wurde,
 - gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen die Interessen des Vereins sowie gegen

- Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt vorsätzlich verstößt,
- nach Fälligkeit, persönlicher Aussprache und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise stört bzw. vereinschädigendes Verhalten an den Tag legt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss oder Nichtausschluss des Mitgliedes.

- d) Mitglieder verlieren mit dem Tag des Austrittes oder des Ausscheidens alle durch die Mitgliedschaft begründeten Rechte.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses durch Zuweisung eines Kleingartens durch den Verein erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie (Ehepartner und minderjährige Kinder, die im Haushalt des Mitgliedes leben) ausüben. Das Mitglied ist für ein nichtstörendes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich. Die gültige Gartenordnung ist einzuhalten.

(2) Neben seinen allgemeinen Befugnissen aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere berechtigt:

- a) an Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen sowie solche Maßnahmen anzuregen,
- b) Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu benutzen,
- c) den gebotenen Versicherungsschutz bei rechtzeitigen Prämienzahlungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Wassergeld, Umlagen usw.) in einem Beitrag pünktlich zu begleichen. Der Verein ist nicht verpflichtet zur Zahlung aufzufordern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstige Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ebenso hat sich jedes Mitglied an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür festgesetzten Betrag zu entrichten. Alle finanziellen Leistungen sind Bringeleistungen. Wird gemahnt ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu erheben. Nach vergeblicher Mahnung ist das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege zu leiten. Für den Nachweis des Zugangs der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

(4) Die Rechte des Mitgliedes ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden finanziellen Leistungen.

§5 Organe des Vereins

sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins (§ 23 BGB).

Sie wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Als ordentliche Mitgliederversammlung muss sie einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres, stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. Sie muss innerhalb von vier Wochen nach Antrag stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung dazu muss mindestens drei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten des Vereinsgelände bekannt gegeben werden

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, sofern hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist. Ihr obliegen vor allem:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts, des Berichts der Revisoren (Kassenprüfer) und anderer Tätigkeitsberichte;
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben unter Festsetzung der Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen (getrennt für Mitglieder und Ehegattenmitglieder) sowie Beschlussfassung über Rücklagen und Rückstellungen;
- d) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und von Beisitzern;
- e) Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern;
- f) Wahl der Vertreter des Vereins zur Mitgliederversammlung des Kreisverbandes;
- g) Wahl des Gartenfachberaters, der Gartenobleute und sonstiger Mitarbeiter;
- h) Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung besonderer und vorübergehender Vereinsaufgaben;
- i) Entscheidung über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- j) Satzungsänderungen;
- k) Auflösung des Vereins

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

- (5) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt geworden sind. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich oder mündlich jederzeit gestellt werden.
- (6) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge, müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Unwesentliche Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel. Stimmenübertragung von Mitgliedern auf eine andere Person ist nicht zulässig.
- (9) Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
- (10) Beschlüsse durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (11) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Vorstandsmitglied Finanzen, dem Vereinsgartenfachberater, und weiteren Beisitzern, die Vereinsmitglieder sein müssen. Eine Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist nicht statthaft.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Beisitzer vorzeitig aus, so ist für die Restamtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Beisitzern ist statthaft.
- (3) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch seinen Stellvertreter und ein Vorstandsmitglied, Vorstandsmitglied Finanzen oder Schriftführer vertreten.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand geeignete Fachkräfte oder Fachgruppen einsetzen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine neue Sitzung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Bei der Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.
- (7) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein. Die ehrenamtlichen Inhaber von Vereinsämtern, wie Vorstandsmitglieder und Vorstandsmitglied Finanzen, haben jedoch auch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, auf Reisekosten und andere nachweisbare und gerechtfertigte Aufwendungen für die Vereinstätigkeit. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine pauschal angemessene Auslagenerstattung gewährt werden.

§ 8 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgt durch das Vorstandsmitglied Finanzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden.
- (2) Zwei Kassenprüfer prüfen einmal jährlich unabhängig vom Vorstand die Vereinskasse, Buchführung und Belege. Sie prüfen auch die haushaltsplan- und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens und berichten in der Mitgliederversammlung.
Ein schriftlicher Prüfungsbericht ist vorzulegen. Bei ordentlicher Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Für Kassenprüfer, die vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt ausscheiden, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatz zu wählen.

§9 Schlichtungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer Vorstandssitzung zu führen, an der Beisitzer teilnehmen.

- (2) Vor einer Entscheidung ist eine gütige Einigung anzustreben. Die Entscheidung des Vorstandes kann in einer Verwarnung, einem Verweis oder der Ausschließung bestehen.
- (3) Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde bei dem Schlichtungsausschuss des Kreisverbandes zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (4) Vor seiner Entscheidung ist eine Klageerhebung nicht zulässig.

§ 10 Änderungen des Zwecks, Auflösung

- (1) Die Änderungen des Zwecks oder die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Mit der Auflösung des Vereins oder Änderung seines Zwecks endet der Verein. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Landesverband der Gartenfreunde Sachsen Anhalt e.V. zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens im Land Sachsen-Anhalt auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.06.2014 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht geforderten Änderungen und Ergänzungen sowie redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.
- (3) Damit tritt die Fassung der Satzung vom 10.01.2009 außer Kraft.